

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Um die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und gleichzeitig Schutzräume zur Wohnbebauung zu schaffen, haben die Länder mit § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit erhalten, landesgesetzlich Mindestabstände von höchstens 1.000 Metern zu dort näher bezeichneten baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken vorzusehen.

B. Lösung

Thüringen macht von der Länderöffnungsklausel Gebrauch und setzt den Mindestabstand gesetzlich auf einheitlich 1.000 Meter fest und definiert die Gebiete mit baulicher Nutzung zu Wohnzwecken, zu denen dieser Mindestabstand gelten soll.

Ausdrücklich unberührt bleiben weitergehende Vorsorgeabstände, die von den Planungsträgern für die in den Planungsregionen aufzustellenden Regionalpläne festgelegt werden können.

C. Alternativen

- a) Einführung unterschiedlicher Mindestabstände für unterschiedliche Wohnnutzungen
- b) Verzicht auf die Einführung eines gesetzlichen Mindestabstands

D. Kosten

Keine

Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 13. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 91 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"§ 91 Windenergie"

2. § 91 erhält folgende Fassung:

"§ 91
Windenergie"

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Meter zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) - sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind - und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Windenergieanlagen stehen in einem Spannungsfeld zwischen energiepolitischer Notwendigkeit einerseits und der Veränderung des Landschaftsbildes einschließlich damit einhergehender Immissionen andererseits. Das führt zunehmend zu Akzeptanzproblemen bei der davon betroffenen Bevölkerung.

Hauptstreitpunkt ist dabei häufig die Entfernung, die zwischen Windenergieanlagen und Wohngrundstücken einzuhalten ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Von der Regelung in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dergestalt Gebrauch gemacht, dass der Mindestabstand auf den Maximalwert von 1.000 Meter - einheitlich - festgesetzt wird. Von der Möglichkeit, unterschiedliche Mindestabstände für unterschiedliche Wohnnutzungen festzulegen, wird abgesehen.

Die Abstandsfestsetzung hat zur Folge, dass Windenergieanlagen, die in einem geringeren Abstand errichtet werden sollen, nicht mehr als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu qualifizieren sind.

Des Weiteren werden die vom Schutzbereich erfassten Gebiete festgelegt:

Dabei werden im Rahmen der §§ 30, 34 BauGB nur solche Gebiete vom Schutzbereich der Norm erfasst, in denen Wohngebäude nach der Bau-nutzungsverordnung nicht nur ausnahmsweise zulässig sind.

Zudem werden Wohngebäude im Bereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einbezogen, da es sich hier um den erstgenannten Gebieten vergleichbare Flächen mit verstärkter Wohnbebauung handelt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl